

<b>1.9</b>		
<b>Sachbearbeitende Stelle:</b>	<b>Stabsstelle Notfallplanung und Katastrophenschutz</b>	
<b><u>Letzte Änderungen</u></b>		
<b>Datum</b>	<b>Text</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
30.01.2002	Änderung durch Euro-Anpassungssatzung v. 27.08.2001	01.01.2002

**Satzung  
des Rhein-Hunsrück-Kreises über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei  
Inanspruchnahme der vom Landkreis im Rahmen des Landesgesetzes über den  
Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - LBKG - bereitgehal-  
tenen Einheiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräte**

**vom 28. Juli 1998**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung - LKO - in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188 - BS 2020-2),

des § 37 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -LBKG- vom 02.11.1981 in der zurzeit zur Zeit gültigen Fassung (GVBl. S. 247, BS 213-50)

sowie des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der zurzeit zur Zeit gültigen Fassung (GVBl. S. 175, BS 610-10)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemachtbekanntgemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 LBKG) und erhebt für Hilfe- und Dienstleistungen im Rahmen seiner Zuständigkeit Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2  
Kostenersatz- und Gebührenpflicht**

1. Unentgeltlich sind alle Maßnahmen zur Abwehr von überörtlichen Brandgefahren, überörtlichen Allgemeinen Gefahren und Gefahren größeren Umfanges (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 LBKG.
2. Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen.

3. Gebührenpflichtig sind alle Leistungen, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie zum Beispiel Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beendigung der allgemeinen Gefahr,
  - die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
  - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

### **§ 3 Schuldner**

1. Kostenersatzpflichtig sind alle in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Anlagen und Einrichtungen in Anspruch nimmt oder anfordert.
3. Werden die Einheiten und Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
4. Eine Pflicht zur Zahlung besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein AnlassAnlaß für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht, insbesondere, wenn die Alarmierung widerrufen worden ist.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Der Einsatzleiter bestimmt allein die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Art, Zahl und Einsatzdauer der eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

4. Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
5. Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
  - für Verbrauchsmaterial, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhalterung,
  - die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten für Geräte und Ausstattungsteile, die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigt worden sind, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Personal zurückzuführen,
  - die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte,
  - bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 %.

## § 5

### **Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

1. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
2. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
3. Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Der Landkreis ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6

### **Billigkeitserlass**

Auf Antrag des Schuldners kann die Forderung aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

## § 7

### **Haftungsausschluss**

1. Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige von Einheiten und Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes verursacht werden, haftet der Landkreis nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Helfer zurückzuführen ist.

2. Sachschäden, die den Einheiten und Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr nach § 2 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von Angehörigen dieser Einheiten und Einrichtungen verschuldet sind.
3. Der Landkreis haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
4. Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 26.08.1991 und die einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Vergütungssätze außer Kraft.

Simmern, den 28. Juli 1998

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

gez.: Bertram Fleck

(Bertram Fleck)  
Landrat

**Anlage zur Satzung des Rhein-Hunsrück-Kreises über den Kostenersatz und die  
Gebührenerhebung bei Inanspruchnahme der vom Landkreis im Rahmen des  
Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den  
Katastrophenschutz - LBKG - bereitgehaltenen Einheiten, Anlagen, Einrichtungen und  
Geräte vom 28. Juli 1998**

**I. Personalaufwand pro Stunde**

1.1 Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer einer Einsatzkraft der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsarbeitslohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatstarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H..

1.2 Sicherheitswachdienst je Einsatzkraft 13,00 €

1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr  
als 4 Stunden, so sind die Kosten von 2,50 €  
als 6 Stunden, so sind die Kosten von 4,00 €  
als 10 Stunden, so sind die Kosten von 6,00 €

für eine den eingesetzten Kräften verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

**II. Sachaufwand**

**1. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen**

Einsatzleitwagen 1	28,00 €
Einsatzleitwagen 2	51,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	28,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16, LF 16 TS, LF 16/12	128,00 €
Tanklöschfahrzeug 16/24 (25)	102,00 €
Tanklöschfahrzeug 24/50	153,00 €
Drehleiter DLK 18-12	153,00 €
Drehleiter DLK 23-12	194,00 €
Schlauchwagen 1000	51,00 €
Rüstwagen 1 (RW 1)	102,00 €
Rüstwagen 2 (RW 2)	153,00 €
Gerätewagen-Mess	61,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 1	128,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 2	153,00 €
Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz	128,00 €
Gerätewagen-Dekontamination	128,00 €
Fernmeldekraftwagen	51,00 €
Rettungsboot	51,00 €
Mehrzweckboot	77,00 €
Krankentransportwagen	41,00 €
Rettungstransportwagen	66,00 €
Arzttruppfahrzeug	28,00 €
Gerätewagen Sanitätsdienst	61,00 €
Pauschale für ein Dienstfahrzeug, z.B. für den Transport von Proben	15,00 €
zuzüglich je Kilometer	0,27 €

## 2. Stundensätze für den Einsatz von Geräten und Verbrauchsmaterial

Stromerzeuger 5 KVA	20,50 €
Stromerzeuger 8 KVA	36,00 €
Öl-Wasser-Sauger	10,00 €
Auffangbehälter bis 100 l	8,00 €
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00 €
Auffangbehälter über 5.000 l	31,00 €
Auffangbehälter, säurebeständig	61,00 €
Ölsperre je 10 m	51,00 €
Grobsaug- oder Lenzpumpe	28,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe	51,00 €
Mastpumpe	51,00 €
Ex-Schutztauchpumpe	51,00 €
Elektrotauchpumpe	51,00 €
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00 €
Pressluftatmer	51,00 €
Säure-Vollschutzanzug (zuzügl. Kosten für Prüfen, Reinigen und Desinfizieren)	51,00 €

## 3. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

## 4. Atemschutz

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Schuldner in Rechnung gestellt.

### 4.1. Reinigen und Desinfizieren

Atemschutzgerät	8,00 €
Atemschutzmaske	5,00 €

### 4.2 Prüfen/Füllen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	8,00 €
Atemschutzmaske	8,00 €
Atemschutzgerät	16,00 €
1/2-Jahresprüfung	20,50 €
6-Jahresprüfung	31,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	4,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	6,00 €

## 5. Alarmierung

Gebühren für missbräuchlichemißbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit,- Material- und Personalaufwand berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung: Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

6. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

7. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

8. Brandschutztechnische Beratungen pro Stunde 61,00 €

9. Brandschutztechnische Stellungnahmen im Rahmen  
von bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren pro Stunde 61,00 €